

Antrag der Fraktion der CDU**Neuordnung der Rundfunkgebühren: Abgabe für Betriebe nachbessern**

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 9. Juni 2010 ein neues Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschlossen. Diese Grundsatzentscheidung beendet eine jahrelange Diskussion über eine Neuordnung der Rundfunkgebühren. Kernelement der Neuregelung ist die Abkehr von einer auf Empfangsgeräte bezogenen Gebühr zu einer einheitlichen sogenannten Haushaltsabgabe, unabhängig davon, wie viele und welche Geräte mit der Möglichkeit zum Rundfunkempfang vorhanden sind. Die jetzige Höhe der Rundfunkgebühr soll beibehalten werden. Dieses Gebührenmodell war zuvor von einem Gutachten als sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit europäischem Recht vereinbar bezeichnet worden.

Mit den „Eckpunkten zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ wurden weitere Details der beabsichtigten Neuregelung bekannt, die insbesondere den nicht privaten Bereich betreffen. Hier ist eine mit der Anzahl der Beschäftigten gestaffelte Betriebsstättenabgabe vorgesehen. Unter den Sonderregelungen überrascht die vorgesehene Belegung von nicht privat genutzten Kfz mit einem Beitrag in Höhe eines Drittels der Rundfunkgebühr. Diese Sonderregelung widerspricht dem neuen Grundprinzip eklatant und bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung, insbesondere von Kleinbetrieben und mittelständischer Wirtschaft.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag)

1. begrüßt den Beschluss der Rundfunkkommission der Länder zur Neuordnung der Rundfunkgebühren, das damit verbundene neue Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und insbesondere den Systemwechsel von einer gerätebezogenen Erhebung zu einer Haushaltsabgabe.
2. fordert den Senat auf, sich im Zuge der weiteren Beratungen für eine Änderung der Eckpunkte im Hinblick auf die Berechnungsintervalle der Beschäftigten/Betriebsstätte und die Nutzung nicht privater Kfz einzusetzen:
 - a) für Betriebsstätten mit bis zu 14 Mitarbeitern wird ein Drittel eines Rundfunkbeitrages, für Betriebsstätten mit 15 bis 25 Mitarbeitern wird ein Rundfunkbeitrag und für Betriebsstätten mit 26 bis 49 Mitarbeitern werden zwei Rundfunkbeiträge entrichtet.
 - b) Für nicht privat genutzte Kfz ist kein Rundfunkbeitrag zu entrichten; sie sind im Sinne der neuen Systematik mit der Betriebsstättenabgabe abgegolten.

Heiko Strohmann, Elisabeth Motschmann,
Dr. Wolfgang Schrörs, Jörg Kastendiek,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU